



Der Bürgermeister

Marl, 29.10.2012

Amt für kommunale Finanzen
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2012/0438
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012
Rat	15.11.2012

Betreff: Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993keine

Anlagen

Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993 wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit dem Beschluss über den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 hat der Rat der Stadt Marl am 21.06.2012 die Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer beschlossen. Damit die Erhöhung der Steuerhebesätze ab dem 01.01.2013 wirksam werden kann, ist eine Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993 notwendig.

Die Erhöhung der Steuerhebesätze wirkt sich wie folgt aus:

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B

Der Steuerhebesatz für die Grundsteuer B (Grundsteuer für Grundstücke) soll ab dem 01.01.2013 von 530 v. H. auf 660 v. H. und ab dem 01.01.2016 von 660 v. H. auf 790 v. H. angehoben werden.

Durch die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B werden in den Jahren 2013 bis 2015 Mehreinnahmen von jährlich rd. 3.200.000 EUR sowie ab dem Jahr 2016 von jährlich rd. 6.400.000 EUR erwartet.

Dies führt zu einer Mehrbelastung der Grundstückseigentümer ab dem Jahr 2013 von rd. 25 % sowie ab dem Jahr 2016 von rd. 49 %. Bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus mit einem Grundsteuermessbetrag von 70,00 EUR erhöht sich die Grundsteuer B ab dem Jahr 2013 von jährlich 371,00 EUR auf 462,00 EUR sowie ab dem Jahr 2016 auf 553,00 EUR.

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Steuerhebesatz für die Gewerbesteuer soll ab dem 01.01.2013 von 480 v. H. auf 500 v. H. und ab dem 01.01.2014 von 500 v. H. auf 530 v. H. angehoben werden.

Der Haushaltsanierungsplan 2012 geht von Mehreinnahmen durch die Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Jahr 2013 von rd. 2.000.000 EUR sowie ab dem Jahr 2014 von jährlich rd. 5.200.000 EUR aus.

Dies führt zu einer Mehrbelastung der Gewerbetreibenden ab dem Jahr 2013 von rd. 4 % sowie ab dem Jahr 2014 von rd. 10 %. Bei einem mittelständischen Gewerbebetrieb mit einem Gewerbesteuermessbetrag von 4.000,00 EUR erhöht sich die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2013 von jährlich 19.200,00 EUR auf 20.000,00 EUR sowie ab dem Jahr 2014 auf 21.200,00 EUR.